

Praxisticker Nr. 05/2024: Betriebsprüfung - Warum ist es oft so schwer, eine Stundung zu kriegen?

In der Betriebsprüfung wurde eine Einigung mit dem Finanzamt erzielt. Mandant, Steuerberater und Finanzamt sind froh, dass der Fall nun abgeschlossen ist – doch etwas Entscheidendes steht noch aus: Die Bezahlung der Mehrsteuern. Diese bereitet den Mandanten oft Schwierigkeiten, da sie ad hoc zu leisten ist und es sich nicht selten um hohe Summen handelt. Helfen kann hier eine Stundung. Wir geben einen Überblick über das Instrument der Stundung, beschreiben typische Ablehnungsgründe bei Stundungsanträgen und geben Tipps, wie man die Chance auf eine Stundung erhöhen kann:

1. Was braucht man für eine Stundung?

Das Gesetz verlangt, dass im Falle der Einziehung des Steueranspruchs bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner vorliegen muss und der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 222 S. 1 AO). Dann können die Finanzbehörden stunden. Das ist jedoch eine reine Ermessensentscheidung. Das bedeutet: Nur, wenn das Ermessen „auf Null“ reduziert ist, d.h., die Stundung die einzig rechtmäßige Entscheidung darstellt, hat der Steuerschuldner einen Anspruch auf die Gewährung einer Stundung.

Die Voraussetzungen für eine Stundung wurden durch die Rechtsprechung und Fachliteratur konkretisiert (so etwa die Stundungsbedürftigkeit, Stundungswürdigkeit etc.). Mindestvoraussetzung in der Praxis ist auf jeden Fall das vollständige Ausfüllen des amtlichen Formblatts über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (ist auf der Homepage der jeweiligen Finanzbehörde zu finden), der Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Situation (z.B. durch BWAs/Gehaltsnachweise/letzter Jahresabschluss) sowie das Anbieten angemessener Raten und ggf. Abschlagzahlungen. Ferner müssen im Vorfeld ernsthafte Bemühungen um einen Kredit bzw. anderweitige Bemühungen zur Finanzierung der Steuernachzahlung stattgefunden haben (daher die Ablehnung von Kreditanfragen bei Banken unbedingt aufbewahren, damit man sie dem Stundungsantrag beilegen kann).

2. Was gehört nicht in einen Stundungsantrag?

Etwaige Einwendungen gegen die festgesetzte Steuer haben in einem Stundungsantrag nichts verloren. Hierfür ist der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV-Antrag) der richtige Rechtsbehelf (§ 361 Abs. 2 S. 2 AO). Bei der Stundung geht es ausschließlich darum, darzulegen, warum es gerechtfertigt ist, die Fälligkeit der festgesetzten Steuer zu verschieben.

3. Typischer Fall

Sehr oft ist der Mandant nach einer abgeschlossenen Betriebsprüfung auf eine Stundung angewiesen – insbesondere in Schätzungsfällen. Da mehrere Jahre geprüft werden und die Änderungsbescheide für diese Jahre zeitgleich erlassen werden, fällt die Gesamtnachzahlung „auf einen Schlag“ an. Zudem sind Banken – außer vielleicht bei ausreichend

vorhandenen Sicherheiten – eher zurückhaltend, wenn es um die Finanzierung von Steuernachzahlungen geht. Der Mandant ist somit darauf angewiesen, dass das Finanzamt ihm eine Ratenzahlung ermöglicht.

Anders als während der Corona-Zeit scheinen die Finanzämter Stundungsanträge jedoch aktuell wieder restriktiv zu behandeln, was Mandant und Berater vor große Herausforderungen stellen kann.

4. Typische Ablehnungsgründe

Gerade in den beschriebenen BP-Fällen kommen erfahrungsgemäß u.a. folgende Ablehnungsgründe besonders häufig vor:

Laufendes Steuerstrafverfahren

Häufig lehnt das Finanzamt die Stundung unter Hinweis auf ein laufendes Steuerstrafverfahren ab. Dies mit dem Argument, dass wegen des Strafverfahrens keine Stundungswürdigkeit bestehe.

Das ist nicht nachvollziehbar: Solange keine rechtskräftige Verurteilung (z.B. durch Strafbefehl oder Urteil) vorliegt, steht nicht fest, ob tatsächlich eine Steuerstraftat begangen wurde oder nicht. Im Gegenteil – es gilt die Unschuldsvermutung. Dementsprechend kann von einem laufenden Steuerstrafverfahren nicht auf eine Stundungsunwürdigkeit geschlossen werden. So auch der BFH (BFH, U.v. 02.03.1961, IV 126-/60 U, BStBl. III 1961, S. 288 – zum Erlass).

Konsequenter und insbesondere verhältnismäßiger wäre es daher, in solchen Fällen die Stundung – sofern die übrigen Stundungsvoraussetzungen vorliegen – zunächst zu gewähren und ggf. im Falle einer Verurteilung zu widerrufen.

Zu lange Abzahlungsdauer

Beträgt die Abzahlung der Steuerschuld nicht mehr als ein Jahr, ist das Finanzamt eher geneigt, einem Stundungsantrag zu entsprechen. Bei längeren Zeiträumen ist das Finanzamt aber oft sehr restriktiv und lehnt den Antrag unter Hinweis auf eine zu lange Abzahlungsdauer ab.

Grundsätzlich hindern auch längere Abzahlungszeiträume die Gewährung einer Stundung jedoch nicht, solange der Steueranspruch nicht gefährdet ist. Lediglich die Frage, ob die Stundung gegen Sicherheitsleistung erfolgen muss oder nicht, kann von der Abzahlungsdauer abhängen (vgl. z.B. FG Köln, U.v. 28.07.2000, 15 K 411/94).

Daher bietet es sich an, etwaige Sicherheiten im Stundungsantrag anzubieten, wenn es um höhere Summen und längere Abzahlungszeiträume geht.

5. Tipps

Es gibt ein paar Dinge – abgesehen von einem vollständigen und aussagekräftigen Antrag – welche die Chance auf eine Stundung, insbesondere nach Betriebsprüfungen, erhöhen können, z.B.:

- Bereits im Rahmen der Betriebsprüfung, z.B. bei der Schlussbesprechung, das Thema der Finanzierung offen ansprechen und fragen, ob die Betriebsprüfungsstelle bei der Stundungsstelle ein „gutes Wort“ einlegen kann. Natürlich kann die BP nicht über die Stundung entscheiden – das kann nur die Stundungs- und Erlass-Stelle. Aber oft hilft es, wenn der Betriebsprüfer über den „Flurfunk“ schon Infos über den Fall gibt, z.B., dass der Steuerpflichtige sehr konstruktiv an der Betriebsprüfung mitgewirkt hat und an einer Gesamtlösung sehr interessiert ist. Wird der Antrag dann gestellt, handelt es sich für den Sachbearbeiter bei der Stundungsstelle nicht mehr um einen anonymen Fall, was durchaus helfen kann.

- Schon frühzeitig Kontakt zur Stundungsstelle herstellen (nicht erst wenn die Bescheide da sind) und den Antrag ankündigen.
- Einen persönlichen Termin beim Finanzamt anbieten. Eine Stundung ist nichts anderes als ein Kredit beim Finanzamt. Wie bei jeder Bank auch, steigt die Wahrscheinlichkeit einer positiven Kreditentscheidung, wenn die „Bank“ ihren „Kunden“ so gut wie möglich persönlich kennt.

6. Wenn es doch nicht klappt

Alternativen zur Stundung sind insbesondere der Vollstreckungsaufschub (§ 258 AO) und die „technische Stundung“. Beide Instrumente lassen aber die Fälligkeit der festgesetzten Steuer unberührt, weshalb Säumniszuschläge anfallen. Sie sind daher immer die zweite Wahl.

7. Fazit

Es ist schade, wenn im Rahmen einer BP eine Einigung erzielt wird, aber danach keine Lösung bezüglich der Rückführung des Mehrergebnisses gefunden wird. So könnte durchaus mehr mit „Zwischenlösungen“ gearbeitet werden, indem z.B. zunächst eine befristete Stundung (z.B. drei Monate oder sechs Monate) gewährt wird, welche dann – wenn die Raten pünktlich eingehen – unbefristet gewährt wird. So erhielte der Steuerschuldner auch weitere Zeit für Kreditanfragen bei Banken. Eine solche „Stundung auf Probe“ würde in vielen Fällen massiv weiterhelfen, ohne übermäßiges Risiko für die Finanzbehörde und die Allgemeinheit.

Für uns Berater bedeutet das: Durchaus auch kreative Lösungen im Stundungsantrag vorschlagen.

Autoren: RA/FAStR Malte Norstedt, LL.M. Eur. und RA/FAStR, Zert. Berater im Steuerstrafrecht Maximilian Krämer, LL.M., beide DNK Rechtsanwälte, München.

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**